

Kommunaler Verkehrsplan der Stadt Zürich

Fussverkehr

Entwurf, 02. März 2020

Vom Gemeinderat festgesetzt
mit GRB Nr. XXX vom XX.XX.XXXX.

Von der Baudirektion genehmigt
mit BDV Nr. XXX vom XX.XX.XXXX.

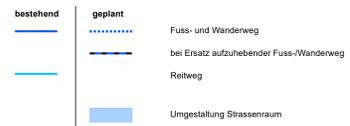


Stadt Zürich / Tiefbauamt / Finanzen & Dienste / Informatik & Qualitätsmanagement
Werdmühlplatz 3 | 8001 Zürich | 044 412 24 21 | ta@stz.ch | 02.03.2020, baufz

Kommunale Festlegungen



Übergeordnete Festlegungen



1) Alle Fussverbindungen, für die bereits eine begehbare Verbindung existiert, werden zu den «bestehenden» gezählt, auch wenn an diesen noch Massnahmen zur Erreichung des angestrebten Qualitätsstandards erforderlich sind oder das Verkehrsregime angepasst werden muss. Auf der Stufe Bauprojekte besteht für jede Fussverbindung im kommunalen Richtplan Verkehr die Anforderung, unabhängig von «bestehend» oder «geplant», Vorgaben aus Qualitätsstandards, Strategien, Masterplänen, Konzepten oder Normen umzusetzen.

2) «Geplante» Fussverbindungen werden nur dort eingetragen, wo neue Verbindungen erstellt werden sollen, beispielsweise neue geplante Stege über das Gleisfeld oder den Fluss beziehungsweise durch heute geschlossene Areale. «Geplant» beinhaltet somit nicht den Qualitätsaspekt, sondern definiert lediglich die noch nicht existierende Verbindung. Auf der Stufe Bauprojekte besteht für jede Fussverbindung im kommunalen Richtplan Verkehr die Anforderung, unabhängig von «bestehend» oder «geplant», Vorgaben aus Qualitätsstandards, Strategien, Masterplänen, Konzepten oder Normen umzusetzen.

Quellenangaben:

Basiskarte: CHel Fossil, Swisstopo

Richtpläne: TRZ, STZ

Angewandte Geographie, 2019/20, Kommunales, 2019/03, Arbeitsdokument/11023_Kommunale_BP_2019/FussPlan/190308_Kommunale_BP_Fuss.mxd

